

Statuten des Vereins

WIENER RUDER - CLUB „PIRAT“

Stand: 21.2.2019

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich sowie Abzeichen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen WIENER RUDER - CLUB „PIRAT“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Bundesländer Wien und Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein führt als Abzeichen:
 - a) eine schwarze Flagge mit einem roten, stehenden, weiß geränderten Kreuz;
 - b) quer gestreifte Leibchen in roter und blauer Farbe und eine blaue Hose;
 - c) eine schräg gestreifte Krawatte in roter und blauer Farbe;
 - d) Ruderblätter mit zwei roten Querstreifen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege des Rudersports und andere Sportarten nach rein sportlichen Grundsätzen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel können dienen
 - a) Vorträge;
 - b) Versammlungen;
 - c) gesellige Zusammenkünfte;

- d) gemeinsame Übungen und Training;
 - e) Wettbewerbsveranstaltungen;
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
 - g) Internetauftritt.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen;
 - c) Sponsorengelder;
 - d) Subventionen öffentlicher Stellen;
 - e) Spenden;
 - f) Sammlungen
 - g) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - h) Vereinsfeste zur Erzielung von Erträgen für Zwecke des Rudersports;
 - i) Wanderfahrten;
 - j) Lehrgänge;
 - k) Vorträge;
 - l) Verkauf von Vereinsartikel.
- (4) Der Verein kann zur Versorgung der Sportausübenden in den vereinseigenen Bootshäusern Kantinen betreiben.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, nämlich
 - a) Ausübende Mitglieder;

- b) Ausübende Mitglieder ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr;
 - c) Studierende bis zum vollendeten 26. Lebensjahr;
 - d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 - e) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
 - f) Unterstützende Mitglieder mit Inanspruchnahme der Clubeinrichtungen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern, nämlich
- a) Anschlussmitglieder (Ehe- oder Lebenspartner/innen eines ordentlichen Mitglieds);
 - b) Fördernde Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Der Vorstand kann bestimmen, dass einzelne Mitglieder für eine befristete Zeit auf Probe aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Der Wechsel innerhalb der einzelnen Mitgliederkategorien (ausgenommen Ehrenmitglieder) erfolgt, sofern diese von bestimmten Voraussetzungen (Alter, Einkommen) abhängig sind, mit deren Erfüllung, ansonsten durch schriftlichen Antrag per Brief oder per E-Mail des Mitgliedes an den Vorstand. Der Antrag ist spätestens ein Monat vor dem Ende des Kalenderjahres einzubringen und tritt gegebenenfalls mit Beginn des Folgejahres in Kraft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich per Brief oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich, bei E-Mail der Zeitstempel der Nachricht.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Bei Streichung während des Vereinsjahres ist der Mitgliedsbeitrag für das volle Jahr zu entrichten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Generalversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Verständigung vom Vereinsausschluss zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 7 Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Statuten, die Fahr- oder Hausordnung oder gegen öffentlich- rechtliche Vorschriften, welche den Wasserverkehr regeln;
 - b) Verstöße gegen die Interessen des Vereines, welche diesen wirtschaftlich oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen;
 - c) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum;
 - d) Nichtbeachtung der Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

- (3) Der Vereinsvorstand kann in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen vorübergehend einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Außerordentliche Mitglieder können alle Vereinseinrichtungen - ausgenommen Ruderboote - benutzen. Für die Benutzung der Sauna ist eine Gebühr zu entrichten.
- (5) Alle Mitglieder übernehmen mit ihrer Aufnahme die Verpflichtung, sich über den Inhalt der Statuten und über die jeweils geltenden Haus- und Fahrordnungen zu unterrichten und diese einzuhalten. Sie verpflichten sich weiters zur Einhaltung der einschlägigen öffentlichen Vorschriften, insbesondere der gesetzlichen Vorschriften über die Benützung der jeweiligen Gewässer.
- (6) Die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen und der Boote erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für die Beschädigung von Vereinseigentum haftet das Mitglied nach einschlägigen Bestimmungen des Privatrechts.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (10) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Ehrenmitgliedern zu. Vorstandmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs 3 dritter Satz der Statuten);
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs 3 letzter Satz der Statuten) längstens binnen zwei Monaten statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin per Brief, Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung per Brief, Telefax oder E-Mail beim Vorstand einzubringen.
- (5) Anträge können auch während der Generalversammlung schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Mündliche Anträge sind im Protokoll festzuhalten. Während der Generalversammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 8 Abs 10 der Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (8) Wahlvorschläge sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung per Brief, Telefax oder E-Mail beim Vorstand einzubringen. Wahlvorschläge, die während der Generalversammlung schriftlich oder mündlich eingebracht werden,

bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, um zugelassen zu werden. Mündliche Wahlvorschläge sind im Protokoll festzuhalten.

- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren älteste Vizepräsident. Wenn auch ein solcher verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Das Stimmrecht von Mitgliedern, welche mit ihren Zahlungsverpflichtungen ohne eine eingeräumte Stundung über eine zweite Mahnung gesetzte Nachfrist hinaus im Rückstand sind, ruht bis zur Erfüllung derselben.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag gemäß § 13 lit k der Statuten;
- c) Beschlussfassung über den Budgetrahmenplan gemäß § 13 lit l der Statuten;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften und Veräußerungen, bei denen der jeweilige Wert die Hälfte der Summe aller gemäß § 11 lit h zuletzt beschlossenen Jahresmitgliedsbeiträge überschreitet. Bei Rechtsgeschäften richtet sich dieser Wert nach der Leistung des Vereins und bei Veräußerungen nach dem jeweiligen Verkehrswert;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten und einem, höchstens zwei Vizepräsidenten;
- b) dem Schriftführer;
- c) dem Kassier;
- d) jeweils dem Stellvertreter des Schriftführers und des Kassiers;
- e) einem Hauswart;
- f) einem Zeugwart;
- g) einem Sportwart für den Bereich Rennsport und
- h) einem Oberbootsmann.

Ein Vorstandsmitglied kann auch eine sonstige Funktion übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Funktionen.

(2) Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Unterstützung folgende Hilfsorgane einrichten:

- a) Jugendwart;
- b) Masterswart;
- c) Referent für Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Archivar.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jährlich für eine bestimmte Funktion gewählt. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder währt bis zur

Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist mit Ausnahme von Rechtsgeschäften gemäß § 14 Abs 3 der Statuten beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) In dringenden Situationen sind Umlaufbeschlüsse per Post oder per E-Mail zulässig. Dabei ist als erste Frage das Einverständnis der Vorstandsmitglieder zum Umlaufbeschluss einzuholen. Eine gültige Umlaufabstimmung erfordert das Einverständnis einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der an Lebensjahren älteste anwesende Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

- b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs 1 und Abs. 2 lit. a bis c der Statuten.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei Rechtsgeschäfte gemäß § 11 lit e und f sowie Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern gemäß § 14 Abs 3 der Statuten nur mit vorheriger Zustimmung des entsprechenden Organs gültig zustande kommen.
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) Festlegung und Anwendung einer Geschäftsordnung.
- i) Erstellung einer Boots-Benutzungsordnung.
- j) Erstellung einer Hausordnung.
- k) Erstellung eines Budgetvorschlages für das jeweils folgende Vereinsjahr, der den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zu übermitteln ist.
- l) Erstellung und jährliche Aktualisierung eines strategischen Budgetrahmenplanes, der die langfristigen Leitlinien und Ziele enthält.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident oder ein Vizepräsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident mit nachträglicher Berichterstattung an den Präsidenten vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 11 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand

innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Bevor ein ordentliches Gericht zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten angerufen wird, ist zwingend ein Schiedsgericht einzuberufen und die Entscheidung dieses abzuwarten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt § 10 Abs 10 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder an dieser Generalversammlung teilnehmen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung, der Aufgabe des Vereins, bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Behörde oder sonstigen Beendigung des Vereins allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, bzw. ist in diesem Sinne einem anderen Sportverein gleicher oder ähnlicher Zielsetzung für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu übergeben.
- (4) Der bestellte Abwickler hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.